



## Antrag zum Einbau eines Gartenwasserzählers

Antragsteller(in): \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name)

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, Ort)

Grundbesitz-  
abgabekonto: \_\_\_\_\_

Grundstück: \_\_\_\_\_

- Das Info-Blatt "Hinweise / Bestimmungen zur Anmeldung eines Gartenwasserzählers" ist der Unterzeichnerin / dem Unterzeichner bekannt.
- Für die Befüllung von Poolanlagen (gilt nicht für Schwimmteiche mit Pflanzen- und Fischbesatz) darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist!  
*Schmutzwasser ist, lt. § 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Florstadt, Wasser das durch den Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wurde.  
Poolwasser wird durch die Zugabe von Chlor oder auch nur durch Badende bereits in seiner Eigenschaft (ob chemisch oder biologisch) verändert. Insofern besteht eine Abwasserbeseitigungspflicht über den Schmutzwasserkanal. Eine andere Verfahrensweise ist nicht gesetzeskonform.*
- Alle Aufwendungen für den Ein- und Ausbau, die Unterhaltung, den Zählerwechsel nach 6 Jahren werden von mir getragen.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_



## **Hinweise / Bestimmungen zur Anmeldung eines Gartenwasserzählers**

Nach § 29 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Florstadt werden Wassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr auf Antrag abgesetzt. Die Mengen sind durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln, die fest einzubauen sind.

### **Entwässerungssatzung (EWS) Stadt Florstadt – 17.12.2014 § 29 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs**

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die  
a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,  
b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.

(2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbarere Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.

(3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

(4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.

(5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

### **§ 31 Verwaltungsgebühr**

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € zu zahlen.

- **Für die Befüllung von Poolanlagen (gilt nicht für Schwimmteiche mit Pflanzen- und Fischbesatz) darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist!**

*Schmutzwasser ist, lt. § 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Florstadt, Wasser das durch den Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wurde. Das in den Becken befindliche Wasser wird durch den Menschen entsprechend genutzt und dadurch in seinen Eigenschaften auch entsprechend geändert. Die Änderung der Eigenschaft des Wassers muss nicht erheblich sein. Alleine schon durch das Baden im Schwimmbad (insbesondere auch aus hygienischer Sicht) und das teils Erwärmen werden die Eigenschaften verändert: Dabei ist nicht ausschlaggebend, dass das Schwimmbadwasser z.B. durch Chlor desinfiziert wird. Alleine durch den menschlichen Gebrauch erfüllt das Schwimmbadwasser den Begriff des Schmutzwassers. Auch durch die Zugabe von chemischen Mitteln ( z.B. durch Chlorung) verändern sich die Eigenschaft des Wassers.*

- **Der Gartenwasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.**

Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Auf Grund des geringen Anschaffungspreises eines Gartenwasserzählers ist eine Nacheichung als unwirtschaftlich anzusehen.

Die Gartenwasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt/Zählerstand berücksichtigt werden, an dem sie schriftlich angemeldet wurden. Dies ist sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel notwendig.

- **Hinweise für den Einbau eines Gartenwasserzählers (GartenWZ)**

1. Die Einbaustelle ist vorab mit der Stadt festzulegen.
2. Der Einbau des GartenWZ kann durch einen zugelassenen Fachbetrieb erfolgen.
3. Der Standort des GartenWZ und der Betrieb müssen in jedem Fall folgende Kriterien erfüllen:

Frostsicherheit (Keller, Garage oder Schacht).

Der "GartenWZ" ist nach DIN 1988 mit Rückflussverhinderer fest zu installieren. Kein Abzweig der Leitung nach dem Zähler.

Keine Anschlussstelle an den Schmutzwasser- oder Regenwasserkanal.

Die Bewässerungseinrichtungen sind mit einer Entleerung zu versehen wenn Einrichtungen oder Leitungsteile nicht frostfrei verlegt sind.

4. Es dürfen nur geeichte Wasserzähler eingebaut werden. Die erforderliche Verplombung darf nur von der Stadt durchgeführt werden.
6. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Der Austausch ist mit der Stadt abzustimmen. Der Zähler ist entsprechend den Vorschriften von der Stadt zu verplomben.
7. Alle Aufwendungen für den Ein- und Ausbau, die Unterhaltung, den Zählerwechsel nach 6 Jahren sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.



- **Wann rechnet sich der Einbau eines Gartenwasserzählers?**

Die Kosten für den Einbau liegen erfahrungsgemäß zwischen 100 € und 150 €.

Der Gartenwasserzähler muss (wie jeder andere Wasserzähler auch) alle 6 Jahre ausgetauscht werden - dabei entstehen wieder neue Kosten.

- **Beispielrechnung (ohne 7% MwSt.) auf die ersten 6 Jahre ohne Besonderheiten**

Einbaukosten – (durchschnittlich): 125,00 €

Abwassergebühr: 2,59 €/m<sup>3</sup>

Gartenwasserzähler

$125,00 \text{ €} / 2,59 \text{ €/m}^3 = 48,26 \text{ m}^3 / 6 \text{ Jahre} = \sim 8 \text{ m}^3 \text{ je Jahr}$

Hier kommen noch die Kosten für Zähler / Neuanschaffung nach 6 Jahren und die Ablesegebühr.

- **Fazit**

Finanziell lohnt sich ab einer Menge von 8 m<sup>3</sup> jährlich einen Gartenwasserzähler einbauen zu lassen.